

Bunde sich zum Polizeivogt und Büttel für die Einzelstaaten machen und jede freiere Regung des Volksgesistes in diesen von Reichs wegen unterdrücken solle. Im Gegentheil hat man damit eine werthvolle Bürgschaft schaffen wollen für eine Regelung dieser Materien in jenem freien und hohen Geiste, welcher einer großen Nation und ihren Institutionen zukommt.

Eine würdige Aufgabe der Reichsgesetzgebung über die Presse wird es daher sein, die letzten in den Einzelgesetzgebungen noch zurückgebliebenen Spuren des Polizeisystems in Behandlung der Presse zu vertilgen und diese letztere mit allen nöthigen gesetzlichen Garantien, wie gegen den Mißbrauch der Freiheit, so aber auch gegen jeden polizeilichen Mißbrauch zu umgeben.

Die Reichsgesetzgebung wird damit nicht bloß einen verdienstlichen Act der Gerechtigkeit gegen die Presse und die Preßgewerbe üben, welche bisher in vielen deutschen Staaten noch immer nur eine halbgebildete, argwöhnisch überwachte, gleichsam unter Polizeiaufsicht stehende Existenz führten; sie wird nicht bloß zeigen, daß sie Vertrauen hat zu dem Geiste des Volks als einem innerlich gesunden, zu der Kraft des Reichs und seiner Institutionen als durch einzelne Ausartungen der Presse nicht zu erschütternden, — sondern sie wird zugleich (darin ähnlich der deutschen Gewerbeordnung) durch Abschaffung einer Menge von präventiven Anstalten und Unnöthigmachung der dafür bis jetzt aufgewandten beamtlichen Manipulationen wieder ein wesentliches Stück jener bürokratischen Vielregiererei beseitigen, welche auf der freien Entwicklung unferes Volksebens schon zu lange so schwer gelastet hat.

Der leichtern Uebersicht und des bessern Anhalts halber für eine öffentliche Discussion hat der Verfasser des Referats seine Ansichten, beziehentlich Vorschläge über ein deutsches Reichspreßgesetz sogleich in der Form von „Grundzügen“ zu einem solchen formulirt. Dieselben fassen sich in nur zehn Paragraphen zusammen und lauten so:

§. 1. Zum selbständigen Betriebe von Buch- und Steindruckereien, Buch- und Kunsthandlungen, Antiquariatsgeschäften, Leihbibliotheken, Lesecabinetten, sowie zum Verkaufe von Zeitungen, Zeitschriften, Flug- und andern Druckschriften oder von bildlichen Darstellungen in bestimmten Geschäftslocalen bedarf es einer behördlichen Erlaubniß (Concession) nicht. Es gelten dafür lediglich die Bestimmungen der Deutschen Gewerbeordnung vom 22. Juni 1869, §. 14. 15. 148.

§. 2. Eine Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe irgend-eines der obigen Gewerbe kann weder im richterlichen, noch im administrativen Wege stattfinden. Article 3. in §. 143. der Gewerbeordnung, welches diese Befugniß noch zuläßt, wird aufgehoben.

§. 3. Für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Schrift- oder Bildwerken auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten, sowie für das Anheften von Placaten gelten die Vorschriften in §§. 43. 55. 57. der Deutschen Gewerbeordnung.

§. 4. Verbrechen oder Vergehen, welche durch die Verbreitung eines Preßerzeugnisses verübt werden, unterliegen den einschlagenden Bestimmungen des Deutschen Strafgesetzbuchs. Als Verbreitung im Sinne gegenwärtigen Gesetzes gilt es, wenn das betreffende Preßerzeugniß verkauft, öffentlich angeschlagen, ausgestellt, an öffentlichen Orten, in Leihbibliotheken, öffentlichen Lesecabinetten etc. zu Jedermanns Einsicht ausgelegt, oder wenn es dergestalt vertheilt worden ist, daß jede beliebige Person ein Exemplar erhalten konnte.

Den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse stehen gleich im Sinne dieses Gesetzes alle andern Vervielfältigungen von Schrift oder Bild auf mechanischem oder chemischem Wege.

§. 5. Für den Inhalt eines Schrift- oder Bildwerkes haftet zunächst der Verbreiter (Sortimentsbuchhändler, Antiquar, Colporteur, Leihbibliothekar etc.). Wenn jedoch auf dem Schrift- oder Bildwerke der Name des Druckers oder Herstellers (Photographen, Litographen), oder des Verlegers, Herausgebers, Redacteurs oder Verfassers wahrheitsgemäß angegeben ist, oder wenn der Verbreiter vor Beginn der eigentlichen Unternehmung eine dieser Personen dem Gerichte namhaft macht, und wenn die betreffende Person sich im Bereiche der Gerichtsbarkeit des Reichs befindet, so soll angenommen werden, der Verbreiter habe im guten Glauben gehandelt und von der Strafbarkeit des Inhalts keine Kenntniß gehabt.

Ausgenommen bleibt der Fall, wo die Beschaffenheit des verbreiteten Schrift- oder Bildwerkes selbst oder die Art der Verbreitung die Annahme einer Unkenntniß des Verbreiters von dem strafbaren Inhalte ausschließt.

Unter denselben Voraussetzungen wie der Verbreiter wird auch der Drucker oder Hersteller durch Nennung des Verlegers, Herausgebers, Redacteurs oder Verfassers, der Redacteur oder Herausgeber durch Nennung des Verfassers von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit frei.

Doch muß rücksichtlich des Verfassers nachgewiesen werden, daß die Veröffentlichung des Schrift- oder Bildwerkes mit seiner Genehmigung oder Zulassung geschah.

Keine der obengenannten Personen kann gezwungen werden, ihren Vornamen zu nennen.

§. 6. Wenn ein Gericht (nach §. 41. 42. des Deutschen Strafgesetzbuchs) auf die Vernichtung eines Schrift- oder Bildwerkes erkennt, so kann

ein solches Erkenntniß niemals ein allgemeines Verbot einer ganzen Zeitung, Zeitschrift, Sammelschrift, eines mehrbändigen Werkes, einer zusammenhängenden Reihenfolge von Bildern oder von Musikalien zur Folge haben. Ebenso wenig darf ein derartiges Verbot im administrativen Wege, auch nicht indirect durch Entziehung des Postdebets, verhängt werden. Dabei gilt es gleich, ob die betreffende Zeitung, Zeitschrift, Sammelschrift, Bilderserie oder dgl. im In- oder Auslande erschienen ist.

§. 7. Ueber alle von Amts wegen zu verfolgenden Gesetzesübertretungen, welche durch die Presse begangen werden, entscheiden Geschworene.

§. 8. Die durch ein Schrift- oder Bildwerk begangenen Verbrechen oder Vergehen verfahren binnen sechs Monaten von dem Erscheinen desselben an. Als solches gilt die erstmalige öffentliche Ankündigung, Anheftung oder Ausstellung des betreffenden Schrift- oder Bildwerkes.

§. 9. Eine Beschlagnahme eines Schrift- oder Bildwerkes darf nur von einer richterlichen Behörde verfügt und nur kraft eines schriftlichen, den strafrechtlichen Grund der Verfolgung und den dadurch betroffenen Theil des Schrift- oder Bildwerkes genau bezeichnenden Befehls vollzogen werden. Ein Wiederabdruck des mit Beschlagnahme belegten Preßerzeugnisses ohne die als strafbar bezeichneten Stellen ist statthaft. Die Beschlagnahme hat sich streng auf diejenigen Theile eines Preßerzeugnisses zu beschränken, welche von der für strafbar erachteten Stelle nicht zu trennen sind, also z. B. bei Zeitungen, wenn das Hauptblatt allein etwas angeblich Straffälliges enthält, die Beilagen freizulassen.

Ist die beschlagnehmende Behörde ein Einzelrichter, so hat derselbe sofort die Entscheidung der nächstzuständigen richterlichen Collegialbehörde über Fortstellung oder Wiederaufhebung der Beschlagnahme einzuholen. Diese Entscheidung muß bei allen einmal wöchentlich oder öfter erscheinenden Zeitungen oder Zeitschriften binnen zwei, bei allen andern Schrift- oder Bildwerken binnen drei Tagen erfolgen.

Hat eine Bestätigung der Beschlagnahme während dieser Frist durch die collegiale Gerichtsbehörde nicht stattgefunden, so tritt die Beschlagnahme von selbst außer Kraft, und jede längere Vorenthaltung der mit Beschlagnahme belegten Exemplare kann als Eigenthumsverletzung von dem dadurch Geschädigten gerichtlich verfolgt werden. Auch steht es dem Betheiligten frei, sofort neue Abdrücke des betreffenden Preßerzeugnisses einschließlich der verfolgten Stellen zu veranstalten.

§. 10. Alle Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, oder welche der Presse und den Preßgewerben Leistungen oder Verpflichtungen auferlegen, die in diesem Gesetze keine Begründung finden, sind ungültig. Insbesondere sind aufgehoben die Zeitungscantionen, der Zeitungstempel, sowie jede andere Art der Besteuerung oder Belastung einzelner Preßerzeugnisse neben der allgemeinen Gewerbesteuer für die Preßgewerbe.

Die obigen Grundzüge sind begleitet von sehr ausführlichen Motiven, in denen versucht wird, namentlich diejenigen Bestimmungen darin, die von dem bisher Bestehenden weiter abweichen (wie die §§. 5. 6. 9.), ferner gewisse Auslassungen (z. B. wegen Nennung der Druckfirma, wegen der Berichtigungen in Zeitungen etc.), zu begründen und zu rechtfertigen. Eines Abdrucks dieser Motiven hier müssen wir bei ihrer Umfanglichkeit uns enthalten und betreffs derselben auf das Erscheinen des Referats selbst verweisen.

Zur Geschichte der Holzschnidekunst.

Augsburg, 20. Juni. Die Kunstgeschichte Augsburgs im 15. und 16. Jahrhundert liegt noch in argem Dunkel, und doch ist sie von 1500 bis 1520 besonders in Bezug auf die allgemeine Geschichte der Holzschnidekunst von größter Wichtigkeit. Der verstorbene Archivar Herberger hat in seiner Schrift: „Conrad Peutinger in seinem Verhältniß zum Kaiser Maximilian. 4. Augsburg 1851“ auf den Seiten 26—32 nach Urkunden des Augsburger Stadtarchivs interessante Mittheilungen gemacht, und der Drucke in Gold, Silber und Farben mit „drey Formen“, die von 1507—1512 gefertigt worden, erwähnt, aber weder er noch ein anderer Kunstschriftsteller haben einen Holzschnitt gekannt, der um diese Zeit in acht Farben gedruckt wurde.

Es ist das mit Ornamenten umgebene Wappen des Cardinals Lang von Wellenburg, Erzbischofs von Salzburg, eines gebornen Augsburger, 270 Millim. hoch und 225 Millim. breit; die Farben, die zum Druck verwendet wurden, sind: Roth, Schwarz, Gold, Hellgrau, Dunkelgrau, Oliven-Grün, Blau und Fleischfarbe, selbst die Schatten sind in das Bild, das den Eindruck einer schönen Glas-